

TAMARA EHS, Wien

(Studium der) Rechte für Frauen? Eine Frage der Kultur!*

The universities did not remain unaffected by the social and cultural transformations of the First World War. The women's movement had already secured access for women to the Faculties of Philosophy and Medicine at the Habsburg universities (1897 and 1900 respectively), but the Law Faculty still remained closed to them - as did Theology. The war not only gave the women's movement a boost but also showed that there was a need (although mostly only 'apparent' in very specific areas) for legally educated females, for example in welfare, youth welfare in particular. The women's associations backed up their claims to equal rights with references not just to the constitution but also to the idea of culture: they contended that it was unworthy of a 'Kulturstaat' such as Austria-Hungary not to allow its women access to education when it had become the norm elsewhere. Since 1871 in particular, Austria-Hungary had sought to represent itself as a 'Kulturstaat' (cultured state), in contrast to the Prussian 'Machtstaat' (power state). Above all, the Viennese Professor for Constitutional and Administrative Law, Edmund Bernatzik, supported by his daughter Marie Hafferl-Bernatzik, petitioned alongside the women's associations for women to be admitted to the study of law. The struggle over the law faculties as male bastions was intimately connected to the progression of the war for Austria-Hungary. Jurisprudence had always been an integral part of the governmental system: the title Doctor iuris was a necessary prerequisite for any position in the higher echelons of the Austrian civil service well into the twentieth century, and most influential politicians generally came from the ranks of law graduates. Access to knowledge about the law and the state was therefore a direct qualification to act in and on the law and the state. This action became all the more significant as the Habsburg Monarchy gradually disintegrated. Political consequences were not drawn from the accelerated social change until the upheaval of 1918/19, when the law faculties were also finally opened to women.

I. Einleitung

Der Erste Weltkrieg ließ auch die Universitäten nicht unberührt, manifestierte sich an ihnen doch ein Wandel der gesellschaftlichen und politischen Kultur. Denn der Krieg hatte der Frauenbewegung Auftrieb verschafft, die zwar schon die Zulassung an die Philosophischen (1897) und Medizinischen (1900) Fakultäten der k.k. Universitäten¹ errungen hatte; doch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten – wie auch die Theologischen – blieben ihnen weiterhin verschlossen. Allerdings zeigte der Krieg, dass man (angeblich in bestimmten Bereichen ganz besonders) auf die juristisch-staatswissenschaftlich und nationalökonomisch

weise danke ich Johann Dvořák, Jill Lewis und Wolfgang Maderthaler, für seine Gastfreundschaft Peter Mikl vom Austrian Cultural Forum London.

¹ Die k.k. Universitäten waren: Wien, Graz, Innsbruck, Prag [Přaha] (die tschechische und die deutsche Universität), Krakau [Kraków], Lemberg [Lwów, Lwów] und Czernowitz [Tscherniwzi].

* Teile dieses Beitrags wurden am 14. 4. 2011 bei der Tagung *Cultures at War* am St Hilda's College der Universität Oxford vorgetragen. Für wertvolle Hin-

gebildete weibliche Arbeitskraft angewiesen war: „Die Notwendigkeit zur Heranziehung staats- und wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeter Frauen auf dem Fürsorgegebiete, insbesondere zur Jugendfürsorge, haben die Kriegserfahrungen gesteigert [...] Uns ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unmöglich geworden, geeignete männliche Kräfte mit staatswissenschaftlicher Ausbildung für unsere Fürsorgearbeit hauptamtlich zu gewinnen“², so der Landeskommissär für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren.

Die Frauenvereine wiederum argumentierten neben (verfassungs-)rechtlichen Entgegnungen mit dem Kulturhinweis: Es könne doch nicht sein, dass der angebliche Kulturstaat Österreich seinen Frauen nicht erlaube, was anderswo längst Usus ist. Denn insbesondere seit 1871 hatte sich Österreich-Ungarn als Kulturstaat, als Pendant zum preußischen Machtstaat dargestellt. Folglich versuchte das Unterrichtsministerium, Frauen zwar rechts- und staatswissenschaftlich zu bilden, sie aber bloß nicht zum Jusstudium zulassen zu müssen. Denn ein Abschluss des Studiums der Rechte war mit Berechtigungen verbunden, wie zum Eintritt ins Richteramt, den Anwaltsberuf und insbesondere den höheren Staatsdienst. Die Idee war schließlich, ein neues Studium, nämlich das staatswissenschaftliche Doktoratsstudium für Frauen und Ausländer zu schaffen; für Frauen, weil man sie in der (Kriegs-)Fürsorge benötigte, und für Ausländer, weil man – wie der Kriegsverlauf offenbarte – bessere diplomatische Kontakte brauchte.

Erst der Umbruch 1918/19 wurde dem in den Kriegsjahren verstärkten gesellschaftlichen Wandel auch politisch gerecht und das Rechtsstudium Frauen zugänglich gemacht.

² Bericht der Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren an das k.k. Ministerium für Kultur und Unterricht, Juli/September 1918 (ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az. 17949).

II. Die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium

Mit dem Aufstieg des Liberalismus seit den späten 1860er Jahren erfuhr auch das Bildungswesen etliche Reformen etwa mit dem Reichsvolksschulgesetz 1869 oder der Aufhebung der Korporationsuniversitäten in Wien und Prag samt Neuregelung der Rigorosenordnung 1872 und dem Gesetz über die Organisation der Universitätsbehörden 1873. In Konsequenz zur rechtlich-organisatorischen Liberalisierung setzte eine signifikante Zunahme von Studierenden an den höheren Schulen und Universitäten ein. Dadurch erreichte Österreich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg bezogen auf die Bevölkerungsgröße die höchste Studierendenquote Europas³. Dass die Universitäten für diesen Andrang allerdings weder ausgestattet waren noch wurden, berichtet Paul Stefan in seiner Chronik „Das Grab in Wien“ (1913): „Die Universität in Wien – und wie sah es erst in den Ländern aus – hatte längst keinen Platz für ihre Hörer, und Boshafte wünschten, daß einmal wirklich alle Eingeschriebenen ihre Vorlesung besucht hätten.“⁴

Der Zustrom an die Universitäten hing auch mit dem Bildungsbegehren der Frauen zusammen, dieses wiederum mit der demographischen Entwicklung⁵ und ökonomischen Notwendigkeiten. Denn Frauen waren seit den 1860ern in der Mehrzahl und einigen daher das „Versorgungsinstitut Ehe“ verschlossen; zudem hatte der Gründerkrach, der Schwarze Freitag des Jahres 1873, vor allem den Frauen der bürgerlichen Schicht schmerzlich vor Augen geführt, dass sie im Gegensatz zu den Arbeiterinnen nichts gelernt hatten, das sie einsetzen konnten, um den Erhalt der Familie zu bestreiten.⁶ So

³ Vgl. STIMMER, Universität und Hochbürokratie 71 f.

⁴ STEFAN, Grab in Wien 10.

⁵ Näher: HOCHSTADT, Demography and Feminism.

⁶ Vgl. HEINDL, Entwicklung des Frauenstudiums 22.

organisierten sie sich in Vereinen, um für die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium zu werben und zu petitionieren. Einer der wichtigsten war der 1888 in Wien gegründete „Verein für erweiterte Frauenbildung“, der auf die Einrichtung von Mädchengymnasien drängte. Denn ein Gymnasialabschluss samt Reifeprüfung bildete die Voraussetzung für ein Universitätsstudium. Die gymnasiale Mädchenschule des Vereins für erweiterte Frauenbildung wurde 1892 eingerichtet; schon 1896 traten die ersten Schülerinnen am k.k. akademischen Gymnasium in Wien, einem Knabengymnasium, zur externen Matura an, nachdem das Unterrichtsministerium per Verordnung vom 9. März 1896 Frauen zur Ablegung der Knabenmaturitätsprüfung zugelassen hatte.⁷

Außerdem hatte man mittlerweile die teilweise Öffnung der Universitäten für Frauen erreicht⁸, wenn auch Österreich das vorletzte Land Europas war, das Frauen das Studium erlaubte⁹: Im Herbst 1897 inskribierten erstmals drei Frauen

⁷ Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen, 9. 3. 1896, Nr. 18 (Dieser vorangegangen war die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Maturitätsprüfungen, welchen sich Frauen zu unterziehen beabsichtigen, 21. 9. 1878, Nr. 34).

⁸ Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k.k. Universitäten, 23. 3. 1897, Nr. 19.

⁹ Das Schlusslicht bildete Preußen, das seine Universitäten erst 1908 für Frauen öffnete, allerdings nicht selektiv nur manche Fakultäten wie Österreich, sondern auch die Juridische. Doch durften Frauen dort zwar zu Doktorinnen der Rechte promovieren, allerdings nicht das Staatsexamen ablegen und den juristischen Referendardienst absolvieren. Lediglich Bayern ließ Frauen seit 1912 zur ersten Staatsprüfung zu, jedoch mit dem Vorbehalt, dass daraus kein Anrecht auf Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und damit auf Zugang zum höheren Staatsdienst erfolge (vgl. HUERKAMP, Bildungsbürgerinnen 110).

als ordentliche Hörerinnen an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien; ab dem Jahr 1900 war auch die Medizinische Fakultät den Frauen zugänglich. Diese Entwicklung ließ hoffen, dass bald die gesamte Universität, insbesondere auch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Frauen zulassen würde. Entsprechend stellte der Wiener Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Edmund Bernatzik, gestützt auf die Frauenbildungsvereine im Frühjahr 1899 bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät den Antrag, das Ministerium zu ersuchen, auch jene Fakultät für Frauen zu öffnen. Bernatzik wurde schließlich beauftragt, ein Gutachten¹⁰ zu erstatten, woraufhin sein Antrag in der Sitzung vom 9. Feber 1900 mit Stimmenmehrheit angenommen und ans Unterrichtsministerium weitergeleitet wurde.

In jenem Gutachten argumentierte Edmund Bernatzik, dass die Zulassung von Frauen zu allen Fakultäten doch eine logische Konsequenz aus ihrer Zulassung zu den Maturitätsprüfungen sei, die ja – zumindest bei den männlichen Maturanten ausdrücklich – die geistige Reife zum Besuch einer Universität bekunden würden¹¹. Außerdem zeigte er den Vergleich zu anderen Ländern auf und trat der Sorge entgegen, ein Universitätsstudium würde die Frau ihrem „natürlichen Berufe“ als Gattin und Mutter entziehen. Schließlich erörterte er den Art. 18 des Staatsgrundgesetzes („Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will“) und intendierte so auf die Verfassungswidrigkeit¹²

¹⁰ Vgl. BERNATZIK, Zulassung der Frauen.

¹¹ Denn die Verordnung vom 9. 3. 1896 hatte bestimmt: „Candidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten Maturitätszeugnisse nach dem für die Maturitätsprüfung an den Gymnasien vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität“.

¹² Gemäß den Erinnerungen Käthe Leichters wurde die Verfassungswidrigkeit erprobt, indem Leichter,

des Ausschlusses der Frauen vom Rechtsstudium. Abschließend brachte Bernatzik den Gedanken der Menschenwürde und der christlichen Zivilisation ins Spiel: die „Ansicht von der Minderwertigkeit des Weibes“¹³ sei „der Ueberrest einer barbarischen, unserer Culturstufe nicht entsprechenden“ Idee.

Derartige kulturelle Argumente sollten später, im Ersten Weltkrieg, noch großes Gewicht bekommen. Insbesondere in den Kriegsjahren wurde die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium verstärkt als Kulturfrage diskutiert.

Der 1900 von der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an das Unterrichtsministerium gerichtete Antrag blieb ohne Erfolg, obwohl sich auch die juristischen Fakultäten in Graz und Innsbruck (mit Einschränkungen) dem Begehren angeschlossen hatten. Wenigstens aber erließ das Ministerium am 28. April 1901 eine Verordnung, dass ab nun auch in den Maturazeugnissen der Frauen die Reife zum Besuch der Universität zu bekunden sei.¹⁴ Dies machte den inhärenten Widerspruch noch offensichtlicher und lieferte den Frauenvereinen ein weiteres starkes Argument. Im Jahre 1913 hielt Marie Hafferl, die Tochter Edmund Bernatziks, im Verein für erweiterte Frauenbildung einen Vor-

trag, der sich auf das Gutachten ihres Vaters stützte, in der rhetorischen Schärfe aber darüber hinaus ging, vor allem in der Kulturargumentation: „Österreich folgt auf dem Gebiete der Frauenemanzipation nur in weitem Abstand und widerwillig den Fortschritten aller übrigen zivilisierten Staaten [...] Kein Kulturstaat fehlt in der Reihe. Italien, Belgien, Holland, England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rumänien, Bulgarien, Finnland, Japan, alle haben der Frau auch diese Bildungsmöglichkeit gewährt. Sogar in Rußland [...] Aber auf was wollen wir Frauen in Österreich noch warten? Vielleicht bis auch China uns mit dieser Reform zuvorkommt?“¹⁵

Die vergleichsweise abschätzigen Erwähnungen Russlands und Chinas weisen auf das damals gerade unter Bildungsbürgern gängige Negativstereotyp der unkultivierten Ostvölker, der unzivilisierten Barbaren hin.¹⁶ Sollte der „deutsche Kulturstaat Österreich“¹⁷ in der Frage der Frauenbildung etwa selbst den asiatischen Völkern nachstehen? Hafferl empörte sich und charakterisierte in ihrem Referat noch weitere Male die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium als Kultur- und Zivilisationsfrage: „Heutzutage [...] ist die kulturelle Mitarbeit der Frau durchaus nicht zu entbehren, und je früher sie nutzbar gemacht wird, desto rascher schreitet das Land zu höherer Zivilisation empor“¹⁸; und sie kritisierte die „Reste mittelalterlicher Gedanken [...] die wir noch aus der Zeit der kriegerischen Gesellschaftsform mit uns schleppen.“¹⁹ Im Frühjahr 1914 brachte Marie Hafferl diese Argumente gemeinsam mit Editha Mautner von Markhof,

Marie Hafferl sowie zwei weitere Frauen jedes Semester das juristische Dekanat aufsuchten, um zu inskribieren. Die Zurückweisung aufgrund ihres Geschlechts ließen sie sich schriftlich ausfertigen und brachten dann Klage beim Reichsgericht ein. Dort sei sie jedoch unbearbeitet liegen geblieben (vgl. STEINER, Käthe Leichter 377). Diese Anekdote Leichters, niedergeschrieben in NS-Isolationshaft und geheim, konnte allerdings durch die Unterlagen des Reichsgerichts nicht verifiziert werden. Auch der Leichter-Biographin Jill Lewis (Universität Swansea) ist keine derartige Klage bekannt.

¹³ Zur angeblichen Minderwertigkeit der Frau zirkulierten in jener Zeit zahlreiche Studien, etwa MOEBIUS, Physiologischer Schwachsinn des Weibes oder WEININGER, Geschlecht und Charakter.

¹⁴ Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, 28. 4. 1901, Nr. 20.

¹⁵ HAFFERL, Rechtsstudium der Frauen 13.

¹⁶ Diese kulturelle Grenzziehung zwischen Europa und Asien diente auch als innere Abgrenzung des „deutschen Kulturstaats Österreich“ gegenüber den „asiatischen“, d.h. den angeblich rückständigen Teilen der Monarchie, wie sie FRANZOS, Halb-Asien beschrieben hatte (siehe dazu ESSEN, Im Zwielficht).

¹⁷ FRANZOS, Aus der großen Ebene 1, XV.

¹⁸ HAFFERL, Rechtsstudium der Frauen 14.

¹⁹ Ebd. 16.

der Präsidentin des Vereins für erweiterte Frauenbildung, in einer Petition beim Unterrichtsministerium ein²⁰.

Die langen Kriegsjahre taten der Frauenbildungsbewegung keinen Abbruch. Im Gegenteil, nun konnten die Frauen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und forderten umso vehementer den Zugang zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Im März 1916 überreichte der „Verein für realgymnasialen Mädchenunterricht“ dem Unterrichtsministerium die Denkschrift „Die Zulassung der Frauen zum juristischen Studium“, die Walter Schiff²¹, Professor für Politische Ökonomie und Statistik an der Universität Wien sowie gemeinsam mit Anna Postelberg Vereinsmitbegründer, verfasst hatte. Die Schrift hob mit dem Wunsch an, dass österreichische Frauen „nicht schlechter gestellt bleiben mögen als die Frauen in anderen Kulturstaaten“²² und nahm explizit auf den Gesellschaftswandel Bezug: „Und gerade jetzt, in der Kriegszeit, sind in früher ungeahntem Umfange Frauen zur Betätigung im öffentlichen Leben herangezogen worden; selbst die Behörden waren vielfach gezwungen, sich der ehrenamtlichen Mitarbeit gebildeter Frauen zu bedienen“²³ und weiter: „Man darf auch nicht etwa meinen, dieser in Kriegszeiten geschaffene Zustand werde mit dem Kriege wieder verschwinden. Im Gegenteil. Wie immer sich die Verhältnisse nach Wiederkehr des Friedens gestalten mögen – das eine ist sicher, daß Staat und Gesellschaft vor ganz neue Aufgaben gestellt, daß ungeheure volkswirtschaftliche, soziale, organisatorische Probleme zu lösen sein werden und daß zu deren Bewältigung die Freimachung und Entwicklung aller in der Bevölkerung vorhandenen geistigen Kräfte erforderlich ist.“²⁴

Dieser Antrag entfaltete ebenso wenig Wirkung wie die vorhergegangenen und auch wie jener des „Bundes österreichischer Frauenvereine“. Letzterer hatte sich an den Akademischen Senat der Universität Wien gewandt, der jedoch den Beschluss fasste, dass die Zulassung der Frauen gerade zu diesem Zeitpunkt äußerst ungeeignet wäre, weil sie die unter Waffen stehenden männlichen Studierenden benachteiligen würde. Entsprechend zynisch kommentierte die Frauenrechtlerin Leopoldine Kulka in neun Punkten, warum es wohl unpassend sei: „1. haben sich die Frauen während des Krieges auf allen Gebieten als überflüssig und unbrauchbar erwiesen. 2. Dürfte nach dem Krieg Staat und Volkswirtschaft für keinerlei Kräfte Verwendung haben. 3. Wird ein Überfluß an Männern da sein, wie nie vorher. 4. Sind derzeit die Hörsäle mit männlichen Hörern so überfüllt, daß für weibliche kein Platz gemacht werden kann. 5. Ist die Existenz aller Mädchen und Frauen in Zukunft so gesichert wie noch nie, so daß es ganz verfehlt erscheint, ihnen neue Berufe zu eröffnen [...]“ etc.²⁵

Tatsächlich waren Frauen in den Jahren des Ersten Weltkriegs an der Universität, also an der Philosophischen und Medizinischen Fakultät, verhältnismäßig stark präsent, weil ein Großteil der männlichen Studenten eingerückt war. Dies weckte die Missgunst jener, die durch den Kriegsdienst ihre Ausbildung unterbrechen mussten, und war hinsichtlich der allgemeinen Stimmung einem neuerlichen Antrag ans Unterrichtsministerium nicht gerade zuträglich. Gegner der Fakultätsöffnung wie Hermann Reitzer, Jurist im Kriegsministerium, sahen in den Bildungsbestrebungen der Frauen nämlich „eine ernste Gefahr für die Universitätshörer im Soldatenrock“ in Hinblick auf deren Karrierechancen. Denn Frauen würden sich „vielfach nur ein Taschengeld verdienen wollen“, daher als

²⁰ Vgl. ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [1].

²¹ Zu Schiff siehe näher MÜLLER, Walter Schiff.

²² SCHIFF, Zulassung der Frauen 3.

²³ Ebd. 5.

²⁴ Ebd. 6.

²⁵ KULKA, Notiz.

Lohndrückerinnen auftreten und somit den Kriegsheimkehrern das Leben erschweren. Reitzer zog im Jänner 1918 unter die Debatte den Schlusstrich: „Die Männerfrage ist jetzt wichtiger und aktueller als die Frauenfrage.“²⁶ Dieser Gegnerschaft entsprechend war das Ministerium bereits damit beschäftigt, eine andere Idee aufzugreifen, die Antwort auf gleich zwei Kriegswirkungen geben sollte, ohne das Jusstudium preiszugeben: nämlich auf die Bildungsbestrebungen der Frauen und auf die fehlenden internationalen Allianzen Österreich-Ungarns.

III. „Frauenstudium“ Staatswissenschaften?²⁷

Bereits im Mai 1905 hatte das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag die Idee zur Einführung eines staatswissenschaftlichen Studiums aufs Tapet gebracht. Denn man hatte erkannt, dass es mittlerweile etliche Berufe gäbe, in denen „grössere Kenntnisse in den staatswissenschaftlichen Fächern, häufig mit einem Vorwiegen der Ausbildung in den ökonomischen Wissenschaften erforderlich [sind], während zivilistische Kenntnisse kaum verwertet werden können“, etwa in den Handelskammern, Interessensverbänden, Gewerkschaften, im Banken- und Versicherungswesen, im diplomatischen Dienst oder auch im Journalismus²⁸. Der Kommissionsbericht des Prager Professorenkollegiums erging an das k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, das nach überwiegend negativen Stellungnahmen der juristischen Fakultäten des Reiches dem Prager

Antrag per 16. März 1912 nicht Rechnung tragen konnte.

Erst im Ersten Weltkrieg, im März 1917, wurde ein neuerlicher Anlauf zur Schaffung eines staatswissenschaftlichen Studiums unternommen, als die Wiener Professoren Bernatzik, Wieser, Menzel, Schwind und Grünberg die Ideen der Deutschen Universität Prag aufgriffen²⁹. Ihr Antrag spiegelt die durch den Krieg veränderten Umstände wider: Er intendierte einerseits, das Studium der Staatswissenschaften insbesondere für Ausländer zu schaffen, um durch die Ausbildung ausländischer Studenten diplomatische Beziehungen zu knüpfen respektive diese zu festigen. Der Mangel an solchen Beziehungen war nämlich im Ersten Weltkrieg eklatant geworden. Das politische Motiv war, den Einfluss in den Balkanländern zu sichern, darüber das Bündnis mit Bulgarien und dem Osmanischen Reich zu stärken. Andererseits sollte das staatswissenschaftliche Doktorat gerade auch Frauen zugänglich sein, die ja sonst an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät noch nicht zugelassen waren.

Entsprechend entrüstet zeigten sich Teile der Frauenbewegung, die ihre juristischen Bildungsbestrebungen in ein Studium kanalisiert sahen, das ihnen lediglich juristische Halbbildung zuerkennen wollte und dessen Abschluss jedenfalls nicht zum Eintritt in den höheren Staatsdienst befähigte. Denn das Doktorat der Staatswissenschaften verzichtete auf rechtshistorische und vor allem auf zivilistische Fächer, beanspruchte auch nur sechs Semester und war daher eher eine Ausbildung zur wissenschaftlich gebildeten Hilfskraft denn zur vollwertigen Kollegin.

Doch es sollte ohnehin bis nach Kriegsende und Untergang der Monarchie dauern, das Doktoratsstudium der Staatswissenschaften einzu-

²⁶ REITZER, Rechtsakademie 27.

²⁷ Dazu ausführlich: EHS, Staatswissenschaften.

²⁸ Vgl. Bericht der Kommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität Prag, ÖStA, AVA, Fasz. 2599, Az. 2971/1906.

²⁹ Vgl. Bericht des Professorenkollegiums, ÖStA, AVA, Fasz. 2599, Az. 25039/1916.

führen³⁰. Da 1919 zugleich schließlich auch die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium erfolgte³¹, strich Unterstaatssekretär Otto Glöckel in seiner Rede vor dem Kabinettsrat nur mehr den Aspekt der Auslandsbeziehungen hervor: „Die Einrichtung dieses Doktorates kann auch als wesentlicher Faktor bei der Erfüllung der Kulturmission, welche Deutschösterreich gegenüber den Balkanländern und dem nahen Oriente zukommt, gewertet werden [...] Die Schaffung einer solcher Anziehungskraft unserer Hochschulen für die Studierenden aus dem Osten würde für Deutschösterreich auch von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung in politischer und ökonomischer Beziehung sein“³². In derselben Sitzung des Kabinettsrats unter dem Vorsitz von Karl Renner wurde am 29. April 1919 als Tagesordnungspunkt 14 auch die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium beschlossen³³ und damit begründet, dass „die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter im öffentlichen Leben zur Tatsache geworden war“, wie auch schon die Einführung des Frauenwahlrechts im Jahr zuvor verdeutlicht hatte. Außerdem gab man sich überzeugt, dass „die Mitarbeit der Frauen zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Probleme“³⁴ gerade in der Nachkriegszeit unverzichtbar sei. Zu diesem Wandel in der Universitätspolitik trug maßgeblich die sozialdemokratische Regierungsbeteiligung bei.

Somit gab es ab dem Sommersemester 1919 an den drei (deutsch-)österreichischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten zwei Studiengänge: das Studium der Rechte und das Studium der Staatswissenschaften. Beide waren

Frauen gleichermaßen zugänglich und schon im Juni 1920 promovierte Helene Lieser³⁵ zur ersten österreichischen Doktorin der Staatswissenschaften; fast genau ein Jahr später folgte Marianne Beth als erste österreichische Doktorin der Rechte. Dennoch standen die Staatswissenschaften bald im spöttischen Ruf, ein Frauenstudium zu sein, obwohl ein Vergleich der Absolventenzahlen dies deutlich widerlegt.³⁶ Tatsächlich war die Verteilung zwischen Rechts- und Staatswissenschaften in absoluten Zahlen in den ersten Jahren ziemlich ausgeglichen und neigte sich Ende der 1920er und insbesondere in den 1930er Jahren deutlich Richtung Rechtswissenschaften – wenn auch auf insgesamt niedrigem Niveau, denn der Anteil von Studentinnen an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betrug in den 1920er Jahren konstant 5 bis 6 % und stieg seit Ende der 1920er Jahre kontinuierlich auf 9 bis 10 % an.

Die Bezeichnung „Frauenstudium“ hielt sich über die Jahre hinweg hartnäckig, sodass über die Gründe der Schmähung nur Mutmaßungen angestellt werden können: Sollte mit dieser Titulierung vielleicht weniger eine Aussage über die tatsächliche Geschlechterverteilung getroffen als vielmehr eine Abwertung intendiert werden? Immerhin galt es, für die Absolventen der Rechtswissenschaften die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wenigstens durch üble Nachrede zu entschärfen. Denn die expandierende Bildungsbeteiligung der Frauen verschärfte den Kampf um die Arbeitsplätze. Die durch die weibliche Erwerbsarbeit während des Ersten Weltkrieges erstarkte Frauenbewegung, die umso vehementer an die Universitäten drängte, sollte in die Staatswissenschaften gedrängt werden, um sie vom Rechtsstudium abzuhalten. Denn das Studium der Rechte war immerhin

³⁰ StGBI. 249/1919.

³¹ StGBI. 250/1919.

³² Otto Glöckel, Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate, ÖStA, AVA, Fasz. 2599, Az. 6484/1919.

³³ Vgl. BERGER, Fräulein Juristin.

³⁴ Kabinettsprotokoll Nr. 65, ÖStA, AVA, Fasz 2599, Az. 6484/1919.

³⁵ Zu Liesers Vita siehe näher EHS, Vertreibung.

³⁶ Vgl. EHS, Staatswissenschaften.

Voraussetzung für das Richteramt, den Anwaltsberuf und den höheren Staatsdienst.

IV. Rechtsakademie für Frauen

Neben den genannten Petitionen und Denkschriften hatte es während des Ersten Weltkrieges noch öffentlichkeitswirksamere zivilgesellschaftliche Maßnahmen gegeben, um auf eine Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium zu drängen. Ausdrücklich als Protestmaßnahme gegen die Untätigkeit des Unterrichtsministeriums wurde in Wien eine „Rechtsakademie für Frauen“ als private Hochschule gegründet und am 9. Dezember 1917 feierlich eröffnet. Auch hier federführend war wieder einmal Edmund Bernatzik. Der Rechtsprofessor, der den Ausschluss der Frauen vom Jusstudium als verfassungswidrig qualifizierte, war 1901 dem Verein für erweiterte Frauenbildung beigetreten, wo er unter anderem Genia Schwarzwald kennenlernte, die in jenem Jahr das Mädchenlyzeum am Wiener Franziskanerplatz übernommen hatte. Schwarzwald sollte eine wichtige Rolle in der Frauenbildung, gerade auch hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Studiums spielen. Denn die in ihrer Schulanstalt angebotenen Fortbildungskurse waren laut Holmes „wichtige Teilerfolge im Zermürbungskrieg um Gleichberechtigung in der Bildung“³⁷ und sind rückblickend als Vorläufer der Rechtsakademie für Frauen zu sehen.

Außeruniversitäre rechts- und staatswissenschaftliche Bildung durch Hochschuldozenten wie Carl Grünberg, Hans Kelsen und Ludwig Mises hatten Frauen zwar bereits zuvor erhalten, insbesondere in der Wiener Volksbildung, allen voran am Volksheim³⁸ oder auch im „Athenäum“, der sogenannten Frauenhochschu-

le³⁹, doch die Rechtsakademie professionalisierte die Ausbildung durch Erstellung eines universitätsähnlichen Curriculums. Auf Initiative Genia Schwarzwalds wurden in den Jahren 1918 und 1919, also bis zur Öffnung der Juridischen Fakultäten, in den Räumlichkeiten der Schwarzwaldschule Rechtskurse für Frauen veranstaltet. Ihr Leiter war Edmund Bernatzik, der vom Ehepaar Genia und Hermann Schwarzwald unterstützt wurde. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehörten weitere prominente Professoren der Wiener Rechtsfakultät an, nämlich Josef Hupka, Wenzel Graf Gleispach, Hans Kelsen und Othmar Spann. Gelehrt wurde in seminaristischem Unterricht insbesondere das positive Recht. In vier Semestern sollten die Studentinnen berufsbegleitend (täglich von 17:00 bis 20:00 Uhr) einen Einblick in folgende Rechtsgebiete erhalten: römisches Recht, Strafrecht und Strafprozessrecht, Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik, bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozess- und Konkursrecht, Sozialpolitik, Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Finanzwissenschaft, Statistik und Versicherungsrecht. Rechtsgeschichte und -philosophie waren nicht Bestandteil des Lehrplans, der somit auffällige Ähnlichkeit mit dem in jenen Jahren diskutierten und im April 1919 schließlich eingeführten Studium der Staatswissenschaften aufwies.

Die Kritik, die Teile der Frauenbewegung den Staatswissenschaften entgegenbrachten, traf folglich auch auf die Rechtsakademie zu, nämlich dass Frauen dadurch der Zugang zum Rechtsstudium erschwert würde, weil man dem Ministerium den Ausweg eröffnete, diese Beschwichtigungsstrategie zu wählen. Der in Frauenrechtsfragen äußerst progressive Grazer Professor für Römisches Recht sowie Handels- und Wechselrecht, Gustav Hanausek, sah in der Rechtsakademie eine Gefahr der Erschwerung

³⁷ HOLMES, Schwarzwaldschule 102.

³⁸ Vgl. EHS, Kelsen und politische Bildung.

³⁹ Vgl. FELLNER, Athenäum.

in der Zulassung von Frauen zum universitären Rechtsstudium und bemängelte sie als Ausbildungsstätte für „Halbjuristinnen“⁴⁰. Selbst Kritiker des Frauenstudiums wie Wilhelm Siegel gaben zu bedenken, dass die Rechtsakademie Frauen einen Bärendienst erweisen würde: „Dann wird der Besuch der Akademie eine eingebildete Ausbildung und eine ausgebildete Einbildung für die Modedefen und eine schwere Enttäuschung und wirtschaftliche Schädigung für die von wahrhaftem Streben beseelten Frauen bedeuten, denen man den Zutritt zum ordentlichen Rechtsstudium versperrt und einen ‚Universitätsersatz‘ hinwirft, damit sie einige Zeit Ruhe geben.“⁴¹

In der Tat musste auch Edmund Bernatzik zugeben, dass die Rechtsakademie lediglich „höher qualifizierte Hilfsarbeiterinnen“ hervorbringen würde.⁴² So war sie eher auch als Vorbildungsstätte konzipiert, um den Frauen – wenn es dann so weit ist – den Eintritt ins Rechtsstudium zu erleichtern. Marianne Zycha, Vorstandsmitglied des „Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins“, meinte deshalb gegenüber den Kritikern: „Die vielleicht nicht glückliche Gründung der Rechtsakademie war eben ein Akt der Notwehr und der Not“⁴³. Und „Der Bund“, das Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, sah den großen Nutzen der Rechtsakademie darin, dass dort „auch die Waf-

fen für den Kampf gegen die Tore der Hochschule geschmiedet werden“⁴⁴.

Zweifellos war die Rechtsakademie ein Resultat des Ersten Weltkrieges und der gesellschaftlichen Umwälzungen, denn: „Da die staatliche Unterrichtsverwaltung die Frauen zum Studium an den juristischen Fakultäten bisher nicht zugelassen hat, muß eben private Initiative dem in diesem Kriege besonders stark sich geltend machenden Bedürfnis entgegenkommen.“⁴⁵ Bernatzik führte auch hier wieder die Kulturfrage ins Treffen und erklärte, die Rechtsakademie wolle bloß jenen Zeitraum überbrücken, bis man Frauen das universitäre Rechtsstudium erlaube: „Aber bis sich dieses Ereignis – aller Wahrscheinlichkeit nach erst, nachdem sämtliche zivilisierte Staaten der Welt, Ungarn mit inbegriffen, uns darin vorausgegangen sind – vollzogen haben wird, so lange wollen wir nicht warten.“⁴⁶ Die Hervorhebung Ungarns bezog sich darauf, dass Budapest der Zulassung von Frauen zum Rechtsstudium in jenen Tagen tatsächlich ein Stück näher war als Wien. Denn MNSz, der Bund der Frauenvereine Ungarns, hatte ebenso wie die Juridische Fakultät der Universität Budapest im Herbst 1917 einen entsprechenden Antrag im Unterrichtsministerium eingebracht⁴⁷, das damals unter der Leitung von Graf Albert Apponyi stand, der wiederum Ehemann der MNSz-Vorsitzenden war. Apponyi brachte die Vorlage ein, fand auch die Unterstützung des Ministerrats, einzig die Unterzeichnung durch den König, also König Karl IV. von Ungarn (i.e. Kaiser Karl I. von Österreich), erfolgte nie⁴⁸.

Edmund Bernatzik, der der Frauenbewegung stets akademische Argumentationshilfe geleistet hatte, sollte zwar noch den Untergang der Mo-

⁴⁰ HANAUSEK, Rechtsstudium der Frauen 12. Die Gründung der Rechtsakademie hatte Hanausek, damals Dekan der Grazer Juridischen Fakultät, veranlasst, im Jänner 1918 im Professorenkollegium den Antrag auf Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium zu stellen. Doch mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und -heimkehrer blieb dieser Grazer Antrag ebenso erfolglos wie bereits jener von Joseph Alois Schumpeter im November 1916 (vgl. ZIEGERHOFER, Zulassung der Frauen).

⁴¹ SIEGEL, Korrespondenz 161.

⁴² BERNATZIK, Eine Rechtsakademie für Frauen.

⁴³ ZYCHA, Rechtsakademie für Frauen 16.

⁴⁴ ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [2].

⁴⁵ BERNATZIK, Rechtsakademie für Frauen.

⁴⁶ BERNATZIK, Eine Rechtsakademie für Frauen.

⁴⁷ ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [3].

⁴⁸ ZIMMERMANN, Die bessere Hälfte.

narchie und die Geburt der Republik erleben, doch nicht mehr die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium. Er verstarb am 30. März 1919 und damit nur knapp einen Monat vor der Beschlussfassung im Kabinettsrat. Mit der Möglichkeit eines ordentlichen Studiums der Rechte endete auch die Existenz der Rechtsakademie; doch Bernatziks Tochter, Marie Hafferl, war eine der allerersten Doktorinnen der Rechte.

V. Conclusio: Die Kultur (in) der späten Habsburger Monarchie

Die Verteidigung des Rechtsstudiums als Männerbastion lässt sich nicht zuletzt mit dem Kriegsverlauf für Österreich-Ungarn erklären. Die Rechtswissenschaften sind seit jeher systemrelevant und verheißen Macht, berechnete doch bis weit ins 20. Jahrhundert allein der Titel *Doctor iuris* zum Eintritt in den höheren Staatsdienst; und auch die führenden Politiker jener Jahre rekrutierten sich aus den Rechtsfakultäten. „Die der Obrigkeit und Macht verpflichteten juristischen Berufe galten als männliche Domäne schlechthin“⁴⁹, fasst Jutta Limbach zusammen. Der Zugang zum Wissen über Recht und Staat befähigte damit zum Handeln in Recht und Staat. Dieses Handeln wurde umso bedeutender, als sich die Habsburger Monarchie allmählich aufzulösen begann. Es war daher aus Sicht des Unterrichtsministeriums undenkbar, Frauen zum Rechtsstudium zuzulassen, zumal man ihnen gegenüber zahlreiche Vorurteile wie zum Beispiel mangelnde Denkfähigkeit oder den Hang zum Pazifismus hegte. Hätte man eine Verweiblichung und Verweichlichung zulassen können in einem Krieg der „Stahlgestalten“?⁵⁰

Zwar hatte sich Österreich-Ungarn seit 1871 selbst als Kulturstaat, als erzieherisches, ja weibliches Pendant zum männlichen preußischen Machtstaat dargestellt⁵¹, worauf schließlich auch die kulturellen Argumente der Befürworter der Universitätsöffnung für Frauen rekurrierten; doch im Krieg zählten diese *soft skills* nicht. Frauenerwerbsarbeit war für die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft unentbehrlich gewesen⁵², es wurde aber erwartet, dass Frauen nach dem Krieg und der Rückkehr ihrer Männer wieder ihren „natürlichen“ Platz bei Herd und Kindern einnehmen.

Darüber hinaus entsprach die Eigencharakterisierung als Kulturstaat keineswegs der Realität. Mit ihren Petitionen und Eingaben, die immer auch auf das Kulturargument zurückgriffen, stellten die Frauenvereine den Kulturstaat Österreich nicht nur in Frage, sondern bloß. Österreich-Ungarn war nicht nur eine wirtschaftlich unterentwickelte Gesellschaft⁵³, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht rückständig, wie einigen Abgeordneten bereits damals klar war: „Wenn wir den ganzen Umkreis der bewohnten, zivilisierten Erde durchsehen, werden wir finden, daß heute von allen Staaten nur noch Österreich und Deutschland auf dem Standpunkt stehen, der weiblichen Jugend das Universitätsstudium zu verwehren [...] (E)s ist ein eigenthümliches Schicksal, welches dieses Reich in seinen Institutionen verfolgt, daß es nämlich immer als letzter im ABC vorkommt, wenn es sich um einen wirklich humanitären und wissenschaftlichen Fortschritt auf irgendeinem Ge-

⁵¹ Zu dieser Genderperspektive der Machtverhältnisse siehe REYNOLDS, *Kavaliere, Kostüme, Kunstgewerbe* 249ff.

⁵² Im Jänner 1918 sollte gar eine allgemeine Arbeitspflicht eingeführt werden (vgl. AUGENEDER, *Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg*).

⁵³ „On the eve of the first world war the land of the Austro-Hungarian Monarchy can be considered as scarcely more than a huge, economically under-developed area“ (MÄRZ, *Some economic aspects* 124).

⁴⁹ LIMBACH, *Erste Juristinnen* 260.

⁵⁰ Vgl. JÜNGER, In *Stahlgewittern*. Dazu näher EHS, *Steeling the Body for War*.

biet handelt“,⁵⁴ beklagte der Abgeordnete Kaunic schon 1895. Johann Dvořák zeigt in diesem Zusammenhang eindrücklich, „daß Mitteleuropa nicht durch das Geschlecht der Habsburger kultiviert, sondern im Gegenteil von diesem einst in eine barbarische Epoche zurückgeworfen worden ist“⁵⁵. Bernatzik, Hafferl, Schiff und viele andere wiesen auf einen Aspekt dieser kulturellen (und zugleich auch wirtschaftlichen) Rückständigkeit hin, indem sie sich über die Universitäts- und Bildungspolitik und mangelnde Geschlechtergleichstellungsmaßnahmen empörten; und sie taten dies gerade in der Konkurrenzsituation des Krieges mit besonderer Vehemenz.

Somit hatte der Erste Weltkrieg zwar kulturelle Umbrüche angeregt und zu Tage gefördert, gerade auch in der Frauenbewegung, ihre Akzeptanz hinkte aber hinterher. Der Widerstand, der sich zuerst gegen Frauen im Rechtsstudium gerichtet hatte, verlagerte sich nach der Öffnung der Juridischen Fakultäten darauf, Frauen den Zugang zu entsprechenden Berufen zu erschweren. „Wir sehen den Frauen alle Wege, die vom Rechtsstudium ins tätige Leben führen, verrammelt und verlegt“, resümierte die „Arbeiter-Zeitung“ am 27. April 1919. Zwar gab es in der Ersten Republik kein Gesetz, das Frauen den Staatsdienst verweigerte, doch in der Praxis wurde weiterhin Männern der Vorzug gegeben. Seit 1921 waren Frauen zur Gerichtspraxis zugelassen, die ersten Richterinnen wurden allerdings erst 1947 bestellt. Auch an der Fakultät selbst sollte es einen weiteren Krieg dauern, bis 1946 eine Frau, Sibylle Bolla-Kotek, die Lehrbefugnis erhielt, und weitere zwölf Jahre, bis sie zur ersten ordentlichen Professorin der Wiener

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ernannt wurde.⁵⁶

Korrespondenz:

Dr. Tamara Ehs
 Universität Wien,
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich
 tamara.ehs@univie.ac.at

⁵⁴ Wenzel Graf Kaunic, Wortmeldung in der 409. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses, 9. 7. 1895, Sten.Prot., Sitzungsprotokoll, S. 20208.

⁵⁵ DVOŘÁK, Politik und die Kultur der Moderne 11.

⁵⁶ FLOßMANN, Sibylle Bolla-Kotek.

Abkürzungen:

Az.	Aktenzahl
MNSz	<i>Magyarországi Nőegyesületek Szövetsége</i> Bund der ungarischen Frauenvereine
Z.	Zahl

Literatur:

- ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [1], in: Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, 9/Nr. 4 (1914) 16.
- ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [2], in: Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, 12/Nr. 9 (1917) 16.
- ANONYMA/ANONYMUS, Notiz [3], in: Neue Freie Presse, 17. 11. 1917, Nr. 19124, 7.
- Sigrid AUGENEDER, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich (Wien 1987).
- Elisabeth BERGER, „Fräulein Juristin“. Das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: JBl. 122 (2000) 634–640.
- Edmund BERNATZIK, Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Studien. Ein Gutachten (Jahresbericht des Vereines für erweiterte Frauenbildung in Wien 12, Wien 1900).
- Edmund BERNATZIK, Eine Rechtsakademie für Frauen, in: Neue Freie Presse, 11. 11. 1917, Nr. 19118, 2.
- Edmund BERNATZIK, Rechtsakademie für Frauen. Konstituierung des Komitees, in: Neue Freie Presse, 18. 11. 1917, Nr. 19125, 12.
- Johann DVOŘÁK, Politik und die Kultur der Moderne in der späten Habsburger-Monarchie, (Innsbruck 1997).
- Tamara EHS, Hans Kelsen und politische Bildung im modernen Staat. Vorträge in der Wiener Volksbildung und Schriften zu Kritikfähigkeit und Rationalismus (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 29, Wien 2007).
- Tamara EHS, Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema „Billigdokorate“ und „Frauen- und Ausländerstudien“, in: Zeitgeschichte 37 (2010) 238–256.
- Tamara EHS, Die Vertreibung der ersten Staatswissenschaftler: Helene Lieser und Johann Sauter, in: Franz Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – vertreibendes Recht. Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1938-1945 (Juridicum Spotlight 2, Wien 2012) 233–259.
- Tamara EHS, Stealing the Body for War in Austro-fascist Education, in: Kevin MCSORLEY (Hg.) War and the Body, (London 2012) 51–62.
- Gesa von ESSEN, „Im Zwielficht“. Die kulturhistorischen Studien von Karl Emil Franzos über Halb-Asien, in: Wolfgang MÜLLER-FUNK, Peter PLENER, Clemens RUTHNER (Hgg.) Kakanien revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie (Basel-Tübingen 2000) 222–238.
- Günter FELLNER, Athenäum. Die Geschichte einer Frauenhochschule in Wien, in: Zeitgeschichte 14 (1986) 99–115.
- Ursula FLOßMANN, Sibylle Bolla-Kotek, die erste Rechtsprofessorin an der Universität Wien, in: Waltraud HEINDL, Marina TICHY (Hgg.), Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ... Frauen an der Universität Wien (ab 1897) (Wien 1993) 247–256.
- Karl Emil FRANZOS, Halb-Asien. Kulturbilder aus Galizien, der Bukowina, Südrußland und Rumänien, 2 Bde. (Leipzig 1876).
- Karl Emil FRANZOS, Aus der großen Ebene. Neue Kulturbilder aus Halb-Asien, 2 Bde. (Stuttgart 1888).
- Marie HAFFERL, Das Rechtsstudium der Frauen, in: Jahresbericht des Vereines für erweiterte Frauenbildung in Wien 25 (1913) 11–17.
- Gustav HANAUSEK, Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten. Durch Zusätze erweiterter Sonderabdruck aus der Grazer Tagespost vom 24. und 30. Dezember 1917 und 1. Jänner 1918 (Graz 1918).
- Waltraud HEINDL, Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich, in: Waltraud HEINDL, Marina TICHY (Hgg.) „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück...“ Frauen an der Universität Wien (ab 1897) (Schriftenreihe des Universitätsarchivs Wien 5, Wien 1990) 17–26.
- Steve HOCHSTADT, Demography and Feminism, in: Priscilla ROBERTSON (Hg.), An Experience of Women. Pattern and Change in Nineteenth-Century Europe (Philadelphia 1982) 541–560.
- Deborah HOLMES, Die Schwarzwaldschule und Hans Kelsen, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.) Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 97–109.
- Claudia HUERKAMP, Bildungsbürgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900-1945 (Göttingen 1996).
- Ernst JÜNGER, In Stahlgewittern (Berlin 1920).

- Leopoldine KULKA, Notiz, in: *Neues Frauenleben* 19/Nr. 3 (1917) 66f.
- Jutta LIMBACH, Erste Juristinnen und Frauenrechtlerinnen: Die Frauenfrage als Rechtsfrage, in: Trude MAURER (Hg.) *Der Weg an die Universität. Höhere Frauenstudien vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (Göttingen 2010) 252–261.
- Eduard MÄRZ, Some economic aspects of the nationality conflict in the Habsburg Empire, in: *Journal of Central European Affairs* 8 (1953) 123–135.
- Paul MOEBIUS, *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes* (Halle an der Saale 1900)
- Reinhard MÜLLER, Walter Schiff (1866–1950). Statistiker und Nationalökonom, in: *Newsletter des Archivs für die Geschichte der Soziologie in Österreich* 18 (1999) 11–16.
- Hermann REITZER, Die Rechtsakademie für Frauen und die Juristen im Felde, in: *JBl.* 47 (1918) 25–27.
- Diana REYNOLDS, Kavaliers, Kostüme, Kunstgewerbe: Die Vorstellung Bosniens in Wien 1878–1900, in: Johannes FEICHTINGER, Ursula PRUTSCH, Moritz CSÁKY (Hgg.) *Habsburg postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis* (Innsbruck u.a. 2003) 243–257.
- Walter SCHIFF, Die Zulassung der Frauen zum juristischen Studium. Denkschrift des Vereines für realgymnasialen Mädchenunterricht, überreicht dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht am 18. März 1916 (Wien 1916).
- Wilhelm SIEGEL, Korrespondenz: Die Rechtsakademie der Frauen und die Juristen im Felde, in: *JBl.* 47 (1918) 160–161.
- Paul STEFAN, *Das Grab in Wien. Eine Chronik seit 1903* (Berlin 1913).
- Gernot STIMMER, Universität und Hochbürokratie in der späten Habsburgermonarchie, in: Johann DVOŘÁK (Hg.), *Staat, Universität, Forschung und Hochbürokratie in England und Österreich im 19. und 20. Jahrhundert* (Schriftenreihe des IWK 1, Frankfurt am Main u.a. 2008) 39–82.
- Herbert STEINER (Hg.), *Käthe Leichter. Leben und Werk* (Wien 1973).
- Otto WEININGER, *Geschlecht und Charakter* (Wien–Leipzig 1903).
- Anita ZIEGERHOFER, Die Zulassung der Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Karl-Franzens-Universität Graz, in: Alois KERNBAUER, Karin SCHMIDLECHNER-LIENHART (Hgg.) *Frauenstudium und Frauenkarrieren an der Universität Graz* (Graz 1996) 94–111.
- Susan ZIMMERMANN, Die bessere Hälfte? Frauenbewegungen und Frauenbestrebungen im Ungarn der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918 (Wien 1999).
- Marianne ZYCHA, Die Rechtsakademie für Frauen und die Juristen im Felde, in: *Neues Frauenleben*, Nr.1–2 (Jänner–Feber 1918) 15–17.